Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Stamm- u. Ahnen-Register für den starken, eleganten Schlag des Oldenburgischen Kutschpferdes

Großherzogliche Oldenburgische Körungs-Kommission

Oldenburg, 1893

Vorwort.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5314

Visual Library

Vorwort zur 3. Auflage.

Die Zucht guter Pferde ist im Oldenburgischen Lande sehr alt. Graf Anton Günther, selbst ein berühmter Pferdekenner und Schulreiter, fand bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1603 schon umfangreiche Gestüte vor und vermehrte dieselben noch so bedeutend, dass um 1664 sich gegen 1200 Pferde in seinen Gestüten befanden. Zugleich verschaffte er durch Schenkungen von schönen Pferden an ausländische Fürsten den oldenburgischen Pferden einen hohen Ruf in fast allen Ländern Europas. Ausserdem suchte er in seinen Unterthanen das Interesse und Verständniss für die Pferdezucht zu heben und stellte für ihren Gebrauch in verschiedenen Orten eine Anzahl bedeutender Beschäler auf.

Die bei seinem Tode erfolgte Theilung des Landes führte auch zu einer Theilung und bald nachher zur Aufgabe der Gestüte, aber im Lande wirkte der von Anton Günther ausgestreute Same fort und die Pferdezucht erhielt sich in den Händen der Landwirthe dauernd auf bemerkenswerther Höhe.

Die Gestütsakten Anton Günther's sind bei einem Schlossbrande vernichtet und von den ländlichen Züchtern sind schriftliche Aufzeichnungen leider nicht gemacht worden, sonst würde sich ein guter Stammbaum von manchem jetzigen Pferde zweifellos bis in das 17. Jahrhundert zurückführen lassen.

Eine direkte Thätigkeit, wie sie vom Grafen Anton Günther ausgeübt worden, ist später von der Regierung nicht wieder aufgegenommen.

Landesbibliothek Oldenburg

So liegt seit langer Zeit die Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg ganz in den Händen der Landwirthe, selbst die Beschäler sind im Besitze derselben. Staats- (Land-) Gestüte giebt es nicht. Doch wird seit Einführung der Hengstköhrung im Jahre 1820 die Zucht durch eine, vom Grossherzoglichen Staatsministerium ernannte Commission (Köhrungs-Commission) dauernd überwacht und das Interesse der Züchter durch Ausgabe von Staatsprämien an die besten Hengste und an hervorragend gute Zuchtstuten lebhaft angeregt und befördert. Die dieserhalb erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind nachfolgend abgedruckt.

Das Ziel der Oldenburgischen Pferdezucht ist das grosse, starke elegante Kutschpferd. Diese Zuchtrichtung wird vorzugsweise in den Theilen des Landes, in welchen schwerer Marschboden oder Marsch- und Geestboden neben einander liegen, seit langer Zeit mit dem besten Erfolge betrieben.

Ein grosser Theil des gezüchteten Materials wird als Saug- oder $1^1/_2$ jährige Füllen in das Ausland verkauft; aber auch die Ausfuhr von älteren Pferden ist erheblich.

An Beschälern ist zur Auffrischung und Veredelung des inländischen Schlages mehrfach fremdes Blut (englisches Halbblut) eingeführt, wodurch die Zucht wesentlich gehoben, ohne dass von dem vorgesteckten Ziele abgewichen ist.

Ein im Jahre 1861 eingeführtes Stamm-Register fand wenig Anklang. Erst nach den im Jahre 1886 erlassenen Bestimmungen (s. S. XXV) scheint der Nutzen eines Stamm-Registers erkannt und das Interesse dafür erwacht zu sein.

Die Vorschriften über Anlegung und Führung des Stamm-Registers vom Jahre 1886 liessen die Aufnahme von damals schon todten Pferden in dasselbe nicht zu, mit Ausnahme solcher, die schon in dem Stamm-Register von 1861 gestanden hatten.

Um nun aber die Abstammung der im Stamm-Register eingetragenen Pferde, soweit es nach authentischen Quellen möglich ist, zurückzuführen, wird in dieser Auflage dem eigentlichen Stamm-Register noch ein „**Ahnen-Register**“ vorgedruckt, welches alle für

Landesbibliothek Oldenburg

Abstammung der jetzigen Zuchtthiere in Betracht kommenden früheren Hengste und Stuten enthält.

Für Ausländer mag bemerkt werden, dass alle im Ahnen-Register stehenden Thiere von der Köhrungs-Commission geprüft sind und demselben Schlage angehören, welcher durch die Pferde des Stamm-Registers repräsentirt wird, nur entsprechen dieselben nicht immer den Seite XXVI vorgeschriebenen Bedingungen oder es ist aus anderen Gründen von der freiwilligen Anmeldung für das Stamm-Register kein Gebrauch gemacht.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Zusammenstellung

der

Gesetze und Ausführungsbestimmungen

zur

Beförderung der Pferdezucht

im

Herzogthum Oldenburg.

1.

Gesetz vom 18. August 1861,
betr. die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg
(G.-S. XVII, S. 921.)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Grossherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen etc. etc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Zur Beförderung der Pferdezucht sollen:

a) Prüfungen (Köhrungen) der Hengste vorgenommen,

b) Prämien für ausgezeichnete Hengste und Stuten vertheilt, und

c) Stammregister eingeführt werden.

Landesbibliothek Oldenburg